

**Rechtsquellen und Leitlinien zur Anwendung der Verfahren bei der Vergabe von Bauaufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen im Sinne des LG Nr. 16/2015 und G. Nr. 208/2015 (Stabilitätsgesetz 2016).**

Rechtsquelle		
Quelle		Text
LG Nr. 16/2015	<b>Art. 5 Abs. 5</b>	Die Subjekte laut Artikel 2 wickeln die Verfahren vollständig telematisch ab; das traditionelle Verfahren kann in den von Artikel 38 dieses Landesgesetzes und den von der Richtlinie 2014/24/EU vorgesehenen Ausnahmefällen oder für den Fall, dass noch keine telematische Version verfügbar ist, gewählt werden.
	<b>Art. 38 Abs. 1</b>	Die Gemeinden mit 10.000 Einwohnern oder mehr können die Güter, Dienstleistungen und Bauaufträge autonom beschaffen. Die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern können autonom Güter und Dienstleistungen im Wert unter 207.000 Euro und Dienstleistungen laut 10. Abschnitt im Wert unter 750.000 Euro sowie Bauleistungen im Wert unter zwei Millionen Euro beschaffen; die Beschaffung erfolgt über die elektronischen Beschaffungsinstrumente.
	<b>Abs. 2</b>	Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, ist die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung sind jedoch zu berücksichtigen. Diese Bestimmung gilt für alle Subjekte laut Artikel 2.
	<b>Abs. 3</b>	Die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern beschaffen Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen in Höhe der Beträge beziehungsweise über den Beträgen laut Absatz 1 je nach Fall: <ul style="list-style-type: none"> <li>- über die Formen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit laut Abschnitt VIII des Dekretes des Präsidenten der Region vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L, in geltender Fassung;</li> <li>- über die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge;</li> <li>- über Subjekte, die Tätigkeiten zur Zentralisierung der Beschaffungen liefern sowie gegebenenfalls unterstützende Beschaffungstätigkeiten;</li> <li>- über die Bezirksgemeinschaften.</li> </ul>
LG Nr. 1/2002	<b>Art. 21-ter Abs. 1</b>	Die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, greifen nur auf die Rahmenvereinbarungen zurück, die von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden. Die Landesregierung genehmigt den Plan für zentrale Beschaffungen.

	<p><b>Abs. 2</b> Für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert greifen die öffentlichen Auftraggeber laut Absatz 1, unbeschadet der Bestimmung laut Artikel 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt.</p> <p><b>Abs. 3</b> Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen bewirkt die Verletzung der Pflichten laut den Absätzen 1 und 2 die Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge und sie wird disziplinarrechtlich geahndet und begründet verwaltungsrechtliche Haftung; hinsichtlich des Vermögensschadens wird die Differenz zwischen dem in der Rahmenvereinbarung und dem im Vertrag angeführten Zuschlagspreis berücksichtigt.</p> <p><b>Abs. 4</b> Im Plan für zentrale Beschaffungen laut Absatz 1 sind ferner die Kategorien der Güter, Dienstleistungen und Instandhaltungen sowie jeweils die Schwellenwerte festgelegt, bei deren Überschreitung die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auf die AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen für die Abwicklung der betreffenden Vergabeverfahren zurückgreifen müssen.</p> <p><b>Abs. 5</b> Die AOV ermittelt und veröffentlicht auf ihrer Webseite die Richtpreise einzelner Güter und Dienstleistungen, die sich kostenmäßig am stärksten zu Lasten der Rechtssubjekte laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auswirken. Für die Planung der Vertragstätigkeit der öffentlichen Verwaltung werden ausschließlich die von der AOV veröffentlichten und jährlich zum 1. Oktober aktualisierten Richtpreise verwendet; sie bilden den Höchstpreis für den Zuschlag in allen Fällen, in denen keine von der AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossene Rahmenvereinbarung vorhanden ist. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen sind die in Verletzung dieses Höchstpreises abgeschlossenen Verträge nichtig.</p>
<b>G 190/2012</b>	<p><b>Art. 1</b> <b>Abs. 32</b> Veröffentlichung zu Informationen über öffentliche Verträge und Übermittlung an die ANAC.</p>
<b>Beschluss der Landesregierung Nr. 1475/2015</b>	<p>Die Landesregierung beschließt festzulegen, dass die Agentur dass die Agentur Vergabeverfahren hinsichtlich folgender Beträge durchführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Lieferungen und Dienstleistungen ausschließlich für Beträge oberhalb der Schwellen, die von der Europäischen Union festgelegt werden,</li> <li>- für Bauaufträge für Beträge über € 2.000.000.</li> </ul>
<b>ISOV Mitteilung Nr. 8/2015</b>	Veröffentlichungspflichten der Zuschläge und Vergaben.

**Leitlinien zur Anwendung der Verfahren bei der Vergabe von Bauaufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen**

Vergabestelle	Rechtsquelle	Text
<p><b>Vorlage Nr.1</b></p> <p><b>das Land Südtirol sowie die Betriebe und Anstalten, die von ihm abhängen oder deren Ordnung in seine, auch übertragenen, Befugnisse fällt, die öffentlichen Schulen sowie, im Allgemeinen, die vom Land errichteten Einrichtungen öffentlichen Rechts, mit welcher Benennung auch immer, sowie deren Verbände und Vereinigungen</b></p>	<p><b>LG Nr. 16/2015 Art. 5</b></p> <p><b>und</b></p> <p><b>LG Nr. 1/2002 Art. 21-ter</b></p>	<p><b>Ankauf von Gütern und/oder Dienstleistungen unter 40.000 €</b></p> <p>Als Alternative zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenabkommen und unter Beachtung der Preis- und Qualitätsparameter der Rahmenabkommen oder, wenn es kein Rahmenabkommen gibt, unter Beachtung der von der AOV veröffentlichten Richtpreise (Höchstzuschlagsbetrag), kann die VS das Vergabeverfahren über den elektronischen Markt des Landes Südtirol durchführen oder, sofern keine Bekanntmachungen für die Qualifikation vorhanden sind, über die telematische Plattform des Landes <a href="http://www.ausschreibungen-suedtirol.it">www.ausschreibungen-suedtirol.it</a> oder, unbeschadet der Vorschriften zur Transparenz, über nicht telematische Verfahren.</p> <p><b>Ankauf von Gütern und/oder Dienstleistungen ab 40.000 € und unter 209.000 €</b></p> <p>Als Alternative zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenabkommen und unter Beachtung der Preis- und Qualitätsparameter der Rahmenabkommen oder, wenn es kein Rahmenabkommen gibt, unter Beachtung der von der AOV veröffentlichten Richtpreise (Höchstzuschlagsbetrag), führt die VS das Vergabeverfahren über den elektronischen Markt des Landes Südtirol, oder, sofern keine Bekanntmachungen für die Qualifikation vorhanden sind, über die telematische Plattform des Landes <a href="http://www.ausschreibungen-suedtirol.it">www.ausschreibungen-suedtirol.it</a> durch.</p> <p><b>Ankauf von Gütern und/oder Dienstleistungen ab 209.000 €</b></p> <p>Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenabkommen oder, wenn kein Rahmenabkommen vorhanden ist, unter Beachtung der von der AOV veröffentlichten Richtpreise (Höchstzuschlagsbetrag), muss sich die VS für die Durchführung des Vergabeverfahrens an die Agentur wenden.</p> <p><b>Vergabe von Bauarbeiten unter 40.000€</b></p> <p>Unbeschadet der Vorschriften zur Transparenz, kann die VS für die Durchführung des Vergabeverfahrens nicht telematische Verfahren anwenden.</p> <p><b>Vergabe von Bauarbeiten ab 40.000 € und unter 2.000.000 €</b></p> <p>Die VS wickelt das Vergabeverfahren über die telematische Plattform des Landes <a href="http://www.ausschreibungen-suedtirol.it">www.ausschreibungen-suedtirol.it</a> ab.</p> <p><b>Vergabe von Bauarbeiten ab 2.000.000 €</b></p> <p>Die VS muss sich für die Durchführung des Vergabeverfahrens</p>

		an die Agentur wenden.
<b>Vorlage Nr. 2</b> <b>Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern</b>	<b>LG Nr. 16/2015</b> <b>Art. 5 und Art. 38</b>  <b>und</b>  <b>LG Nr. 1/2002</b> <b>Art. 21-ter</b>	<p><b>Ankauf von Gütern und/oder Dienstleistungen unter 40.000 €</b></p> <p>Als Alternative zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenabkommen und unter Beachtung der Preis- und Qualitätsparameter der Rahmenabkommen oder, wenn es kein Rahmenabkommen gibt, unter Beachtung der von der AOV veröffentlichten Richtpreise (Höchstzuschlagsbetrag), kann die VS das Vergabeverfahren über den elektronischen Markt des Landes Südtirol durchführen oder, sofern keine Bekanntmachungen für die Qualifikation vorhanden sind, über die telematische Plattform des Landes <a href="http://www.ausschreibungen-suedtirol.it">www.ausschreibungen-suedtirol.it</a> oder, unbeschadet der Vorschriften zur Transparenz, über nicht telematische Verfahren.</p> <p><b>Ankauf von Gütern und/oder Dienstleistungen ab 40.000 € und unter 209.000 €</b></p> <p>Als Alternative zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenabkommen und unter Beachtung der Preis- und Qualitätsparameter der Rahmenabkommen oder, wenn es kein Rahmenabkommen gibt, unter Beachtung der von der AOV veröffentlichten Richtpreise (Höchstzuschlagsbetrag), führt die VS das Vergabeverfahren über den elektronischen Markt des Landes Südtirol, oder, sofern keine Bekanntmachungen für die Qualifikation vorhanden sind, über die telematische Plattform des Landes <a href="http://www.ausschreibungen-suedtirol.it">www.ausschreibungen-suedtirol.it</a> durch.</p> <p><b>Ankauf von Gütern und/oder Dienstleistungen ab 209.000 €</b></p> <p>Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenabkommen oder, wenn kein Rahmenabkommen vorhanden ist, unter Beachtung der von der AOV veröffentlichten Richtpreise (Höchstzuschlagsbetrag), muss sich die VS für die Durchführung des Vergabeverfahrens alternativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an die Formen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit;</li> <li>- an die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge;</li> <li>- an Subjekte, die Tätigkeiten zur Zentralisierung der Beschaffungen liefern sowie gegebenenfalls unterstützende Beschaffungstätigkeiten;</li> <li>- an die Bezirksgemeinschaften</li> </ul> <p>wenden.</p> <p><b>Vergabe von Bauarbeiten unter 40.000 €</b></p> <p>Unbeschadet der Vorschriften zur Transparenz, kann die VS für die Durchführung des Vergabeverfahrens nicht telematische Verfahren anwenden.</p>

		<p><b>Vergabe von Bauarbeiten ab 40.000 € und unter 2.000.000 €</b></p> <p>Die VS wickelt das Vergabeverfahren über die telematische Plattform des Landes <a href="http://www.ausschreibungen-suedtirol.it">www.ausschreibungen-suedtirol.it</a> ab.</p> <p><b>Vergabe von Bauarbeiten ab 2.000.000 €</b></p> <p>Die VS muss sich alternativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an die Formen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit;</li> <li>- an die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge;</li> <li>- an Subjekte, die Tätigkeiten zur Zentralisierung der Beschaffungen liefern sowie gegebenenfalls unterstützende Beschaffungstätigkeiten;</li> <li>- an die Bezirksgemeinschaften</li> </ul> <p>wenden.</p>
<p><b>Vorlage Nr. 3</b></p> <p><b>Gemeinden mit 10.000 Einwohnern oder mehr und Bezirksgemeinschaften</b></p>	<p><b>LG Nr. 16/2015 Art. 5 und Art. 38</b></p> <p><b>und</b></p> <p><b>LG Nr. 1/2002 Art. 21-ter</b></p>	<p><b>Ankauf von Gütern und/oder Dienstleistungen unter 40.000 €</b></p> <p>Als Alternative zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenabkommen und unter Beachtung der Preis- und Qualitätsparameter der Rahmenabkommen oder, wenn es kein Rahmenabkommen gibt, unter Beachtung der von der AOV veröffentlichten Richtpreise (Höchstzuschlagsbetrag), kann die VS das Vergabeverfahren über den elektronischen Markt des Landes Südtirol durchführen oder, sofern keine Bekanntmachungen für die Qualifikation vorhanden sind, über die telematische Plattform des Landes <a href="http://www.ausschreibungen-suedtirol.it">www.ausschreibungen-suedtirol.it</a> oder, unbeschadet der Vorschriften zur Transparenz, über nicht telematische Verfahren.</p> <p><b>Ankauf von Gütern und/oder Dienstleistungen ab 40.000 € und unter 209.000 €</b></p> <p>Als Alternative zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenabkommen und unter Beachtung der Preis- und Qualitätsparameter der Rahmenabkommen oder, wenn es kein Rahmenabkommen gibt, unter Beachtung der von der AOV veröffentlichten Richtpreise (Höchstzuschlagsbetrag), führt die VS das Vergabeverfahren über den elektronischen Markt des Landes Südtirol, oder, sofern keine Bekanntmachungen für die Qualifikation vorhanden sind, über die telematische Plattform des Landes <a href="http://www.ausschreibungen-suedtirol.it">www.ausschreibungen-suedtirol.it</a> durch.</p> <p><b>Ankauf von Gütern und/oder Dienstleistungen ab 209.000 €</b></p> <p>Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenabkommen oder, wenn kein Rahmenabkommen vorhanden ist, unter Beachtung der von der AOV veröffentlichten Richtpreise (Höchstzuschlagsbetrag), kann sich die VS für die Durchführung</p>

des Vergabeverfahrens an die Agentur wenden, oder das Verfahren autonom über die telematische Plattform des Landes [www.ausschreibungen-suedtirol.it](http://www.ausschreibungen-suedtirol.it) abwickeln.

**Vergabe von Bauarbeiten unter 40.000 €**

Unbeschadet der Vorschriften zur Transparenz, kann die VS für die Durchführung des Vergabeverfahrens nicht telematische Verfahren anwenden.

**Vergabe von Bauarbeiten ab 40.000 € und unter 2.000.000 €**

Die VS wickelt das Vergabeverfahren über die telematische Plattform des Landes [www.ausschreibungen-suedtirol.it](http://www.ausschreibungen-suedtirol.it) ab.

**Vergabe von Bauarbeiten ab 2.000.000 €**

Die VS kann sich für die Durchführung des Vergabeverfahrens an die Agentur wenden oder sie wickelt das Vergabeverfahren autonom über die telematische Plattform des Landes [www.ausschreibungen-suedtirol.it](http://www.ausschreibungen-suedtirol.it) ab.